

Richtlinien über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet Ostseebad Boltenhagen (gültig ab)

I. Allgemeine Fördergrundsätze

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen fördert im Rahmen der jeweils im Haushalt des lfd. Jahres bereitgestellten Mittel auf Antrag des Vereins nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für die Vorbereitung und Durchführung sozialer und kultureller Projekte. Die Projekte müssen einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zur Gemeinde aufweisen. Diese öffentlichen Förderungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung des Vorhabens in den Folgejahren.

mehrjährige Projekte!

Grundsätzlich stehen die Fördertatbestände als freiwillige Leistungen unter dem Vorbehalt einer Finanzierung über den jeweiligen Haushalt; sollte das Antragsvolumen im laufenden Jahr die bereitgestellten Haushaltsmittel übersteigen oder sollten Finanzengpässe im Haushaltsjahr auftreten, ist eine anteilige Kürzung der Förderbeträge bis auf 40 % nach diesen Richtlinien möglich.

II. Weitere allgemeine Voraussetzungen für die Zuschussgewährung

Der Zuschuss wird bei fristgerechter Einreichung jeweils zum 28.02. eines Jahres unter Verwendung eines Vordrucks der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen grundsätzlich nur dann gewährt, wenn

- der Verein ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient, seinen Sitz in dem Gemeindegebiet Ostseebad Boltenhagen hat und die Mehrzahl der Mitglieder ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben; ebenso ist erforderlich, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen ist oder ~~zumind. einem eingetragenen Verein aufgrund seiner Vereinsstruktur gleichzustellen ist.~~
- in der ~~Vereinsauflosung~~ Vereinssatzung festgehalten ist, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung der Gemeinde zufällt oder einer von der Gemeinde eigenständig verwalteten bzw. rechtlich selbstständig geführten Einrichtung zugutekommt.
- der Verein ~~Eigentümer~~ Eigentümer der zu bezuschussenden Anlagen/Gerätschaften ist und gleichzeitig mindestens ein Eigenanteil von 30 % von Seiten des Vereins als Eigenleistung erbracht wird.
- der Verein aktive Vereinsarbeit betreibt.

Soweit die fristgerechte Antragstellung bis zum 28.02. eines Jahres versäumt wurde, kann der Antrag nachträglich nicht berücksichtigt werden.

III. Antragsverfahren

- Der Antragsteller hat den Vordruck (siehe Anlage 1) der Gemeinde anzuwenden.
- Die Anträge sind beim Amt Klützer Winkel, Zentrale Dienste, Schloßstr. 1, 23948 Klütze einzureichen.
- Der Antragsteller bekommt eine Eingangsbestätigung.
- Durch die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel erfolgt eine Vorprüfung der Antragsunterlagen.
- Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, erfolgt die Rücksendung des Antrages.

- Über die Gewährung des Zuschusses sowie dessen Höhe entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Einzelfall.
- Die Bekanntgabe über die Zustimmung oder Ablehnung gegenüber dem Antragsteller erfolgt durch die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel in schriftlicher Form.

IV. Auszahlung und Verwendung des Zuschusses

- Für die Auszahlung des Zuschusses gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt zu 100% als Vorauszahlung.
- Der Verwendungsnachweis ist dem Amt Klützer Winkel bis zum 31.12. des Jahres vorzulegen. *zu prüfen!*
- Liegt der Verwendungsnachweis nach dieser Frist nicht vor und wurde keine Fristverlängerung vereinbart, sind bereits ausgereichte Mittel an die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zurückzuzahlen.
- Als Verwendungsnachweis sind Rechnungsbelege als Kopie einzureichen, wobei sich das Amt Klützer Winkel das Recht zur Prüfung der Originalbelege vorbehält.

V. In-Kraft-Treten

Vorstehende Richtlinie wurde im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am ... beraten und durch die Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen am ... beschlossen.

Diese Richtlinie tritt zum in Kraft.

Ostseebad Boltenhagen, den

Raphael Wardecki
Bürgermeister

- Siegel-